

verhältnismäßig kurze Zeitraum zwischen Annahme und Inkrafttreten war auf Grund der vorherigen gründlichen Diskussion der Gesetzentwürfe möglich.

Mit dem Strafgesetzbuch war es erforderlich, den Bereich des Strafrechts und anderer Rechtsverletzungen zugleich umfassend zu regeln und das alte Strafrecht außerhalb des StGB zu bereinigen. In Verbindung mit dem Gesetzeswerk wurden deshalb weitere Gesetze und Verordnungen erlassen, die das sozialistische Strafrecht vervollständigen, seiner Durchführung dienen und auch seine Verflechtung mit angrenzenden Rechtsgebieten zum Ausdruck bringen. Der Vervollständigung und Konkretisierung des Strafgesetzbuches dienten das *Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke* vom 11.6.1968 (GBl. I S. 273), das *Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen* vom 11.6.1968 (GBl. I S. 242) und das *Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR* vom gleichen Datum (GBl. I S. 237). Die bereits am 1.2.1968 erlassene *I. Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches — Verfolgung von Verfehlungen —* (GBl. II S.89) regelt die Einzelheiten der Ahndung dieser Rechtsverletzungen.

Das *Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR* vom 11.6.1968 (GBl. I S. 229), das die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Aufgaben in der sozialistischen Rechtspflege, auch im Bereich des Strafrechts und bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, exakt bestimmte, ergänzte das Strafgesetzbuch und hat zugleich selbständige Bedeutung. Zusammen mit den *Erlässen des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Konflikt- bzw. Schiedskommissionen* vom 4.10.1968 (GBl. I S. 287 und 299) und den entsprechenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung entstand eine feste Rechtsgrundlage für die Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte in der Strafrechtssprechung.

Das *Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei* vom 11.6.1968 (GBl. I S. 232) diente der weiteren Stärkung der Gesetzlichkeit im Bereich der Sicherheitsorgane. Es steht mit dem sozialistischen Strafrecht insofern in engem Zusammenhang, als es eine Rechtsgrundlage für die Aufgaben und Verantwortung der Deutschen Volkspolizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und im Strafverfahren ist. Die *Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger* vom 15.8.1968 (GBl. II S. 751) wurde zu einem wichtigen Mittel, bereits im „Vorfeld der Kriminalität“ vorbeugend tätig zu werden.

Mit dem neuen Strafgesetzbuch der DDR und den mit ihm zusammenhängenden Gesetzen war die sozialistische Gestaltung eines wichtigen Teilbereiches der Rechtsordnung der DDR vollzogen und die Anwendung der aus der Zeit des Kaiserreiches stammenden Strafrechtsbestimmungen endgültig überwunden.

Der Entwicklungsweg zum Strafgesetzbuch der DDR, sein Inhalt und seine Gestaltung beweisen, daß dieses Strafrecht

- inhaltlich und in seinen Formen im Bruch mit dem bürgerlich-imperialistischen Strafrecht entstand und eine *neue sozialistische Qualität* darstellt,
- gegenüber bürgerlich-imperialistischen Strafrechtsordnungen, auch gegenüber derjenigen der BRD, *deutlich abgegrenzt* ist,